



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0024-16-7

=RSS-E 41/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal, Mag. Thomas Hajek, Mag. Jörg Ollinger und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. August 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 70.000,-- aus der Unfallversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Unfallversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Er erlitt beim Motocross-Fahren insgesamt zwei Unfälle (19.4.2013, 17.1.2014), von denen Dauerfolgen verblieben. Das Ausmaß dieser Dauerfolgen und somit der Umfang der Leistungspflicht der Antragsgegnerin ist zwischen den Streitparteien strittig.

Der Antragsteller brachte daher am 16.3.2016 am Landesgericht Klagenfurt eine Mahnklage gegen die Antragsgegnerin ein (Streitwert insgesamt € 70.000, Erweiterung des Klagebegehrens vorbehalten).

Der Antragstellervertreter brachte in eigenem Namen am 31.3.2016 einen Schlichtungsantrag gegen die [REDACTED] [REDACTED] ein. Diese solle dem Antragsteller Deckung aus der vom Antragstellervertreter abgeschlossenen Kundenstockrechtsschutzversicherung gewähren. Gleichzeitig nannte der Antragstellervertreter aber im Antrag auch die antragsgegnerische Versicherung als Gegner.

Die Geschäftsstelle ersuchte den Antragstellervertreter um Präzisierung des Schlichtungsantrages, zumal die umfangreichen Unterlagen lediglich den Rechtsstreit gegen die Antragsgegnerin betreffen, nicht jedoch das Verhältnis zur Roland Rechtsschutzversicherung als Kundenstock-Rechtsschutzversicherer.

Der Antragsteller gab daraufhin bekannt, dass Deckung aus der Kundenstock-Rechtsschutzversicherung benötigt werde, dafür jedoch vertragsgemäß eine Beurteilung des streitgegenständlichen Sachverhaltes durch die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle nötig sei. Nach entsprechender Belehrung durch die Geschäftsstelle stellte der Antragstellervertreter daher den Schlichtungsantrag im im Spruch genannten Sinne um.

Gemäß Pkt. 5.3 lit b der Verfahrensordnung ist ein Schlichtungsantrag unzulässig, wenn die Sache bereits gerichtsanhängig ist. Eine Stellungnahme der Antragsgegnerin konnte daher unterbleiben.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 30. August 2016